

An die Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen Dezernat 1.2, Schlossplatz 2 koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de

Datum:

## Mitteilung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die Tätigkeit einer schwangeren oder stillenden Studentin

Hinweis: Eine Mitteilungspflicht besteht, soweit die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder wenn ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum abgeleistet wird.

Angaben zur schwan	geren	bzw. stillend	len Studentin	ì						
Name:										
Vorname:						Geburtsdatum:				
Studiengang:										
voraussichtlicher E	Beginn Schutzfrist:									
Mitteilung der schw	vanger	en / stillende	en Studentin a	an die V	VWU Münster am:					
Angaben zum Ort de	r Studi	entätigkeite	n							
Ort der Studientätig (Fachbereich, Einric	gkeiten	1								
Straße:		Hausnummer:								
PLZ:			Ort:							
Angaben zur verantw	vortlich	hen Anspreci	nperson* für	die Gef	ährdungsbeurteilu	ng				
Titel:			Name:							
Vorname:										
Telefon:			E-Mail:							
*Nach den Regelunge rende Direktor/innen,										
Angezeigt wird:		Schwanger 			Stillzeit 					
		Beschäftigung nach 20:00 Uhr			Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen			keines von beiden		
Die nachstehenden	Angat	oen dienen d	er Vermeidun	g von R	Pückfragen gemäß §	§ 27 Abs. 2	Mu	SchG:		
Angaben zu verpfli	chtend	en Studientä	itigkeiten							
Finden diese auch zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr statt?					t?		ja		nein	
Bei "ja" bitte Folgei	ndes e	rgänzen (§ 5	Abs. 2 S. 2 M	luschG)	:					
Bereitschaft z		ja		nein						
<ul> <li>Die Teilnahme (Bei "nein" is MuschG zu st</li> <li>nur für schwa</li> </ul>	t ein ge ellen)	esonderter A	ntrag nach § :				ja		nein	
<ul> <li>nur für schwangere Studentinnen:</li> <li>Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit** liegt</li> </ul>						nicht v	or		vor	

Finden die verpflichtenden Studientätigkeiten auch zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr statt?  (Hierzu ist ein gesonderter Antrag nach § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 MuschG nötig)			ja		nein					
(1110	12u 13	tem gesonderter Antiag hach § 27 Abs. 7 3. 2 Mr. 1 Musch o houg)								
Son	n- unc	l Feiertagsarbeit	ja		nein					
Bei "ja" bitte Folgendes ergänzen (§ 6 Abs. 2 S. 2 MuschG):										
Bereitschaft zur Teilnahme wurde von der Frau ausdrücklich erklärt					nein					
Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken erforderlich					nein					
Gewährung eines Ersatzruhetags im Anschluss an Nachtruhezeit von				_		_				
mindestens 11 Stunden			ja	Ц	nein	Ш				
'	<ul> <li>nur für schwangere Studentinnen:</li> <li>Eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit** liegt</li> </ul> nicht				vor					
**Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Pe				n, Arbeit	en ausführt.					
Ergebnis der Beurteilung der Studienbedingungen / Schutzmaßnahmen (§§ 10, 13 MuSchG)										
Die Studienbedingungen der oben benannten schwangeren / stillenden Studentin wurden von der Hochschule im Hinblick auf mögliche Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer insb. hinsichtlich der Ausbildungszeiten, der Einwirkung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:										
	☐ Eine unverantwortbare Gefährdung liegt <b>nicht</b> vor. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.									
	☐ Die <b>Studienbedingungen</b> wurden durch folgende Schutzmaßnahmen <b>umgestaltet</b> :									
		Unverantwortbare Gefährdungen wurden durch folgende <b>alternative S</b> sen:	tudienmög	lichkeit	<b></b> <b>en</b> ausgesch	los-				
	<ul> <li>✓ Verbot bestimmter Studientätigkeiten         <ul> <li>(nur wenn unverantwortbare Gefährdungen weder durch Umgestaltung der Studienbedingungen noch durch alternative Studienmöglichkeiten auszuschließen sind)</li> <li>☐ Aufgrund eines Verbots bestimmter Studientätigkeiten setzt die Studentin teilweise mit dem Studium aus.</li> <li>☐ Aufgrund eines Verbots bestimmter Studientätigkeiten setzt die Studentin vollständig mit dem Studium aus.</li> </ul> </li> </ul>									
	Bei der Beurteilung der Studienbedingungen wurde <b>der AMD</b> einbezogen.									
Name Betriebsärztin/Betriebsarzt:										
Ärztliches Beschäftigungsverbot (§ 16 MuSchG)										
Aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbots setzt die Studentin <b>teilweise</b> mit dem Studium aus.										
	Aufgrund eines ärztlichen Beschäftigungsverbots setzt die Studentin <b>vollständig</b> mit dem Studium aus.									

Bitte das ausgefüllte Formular senden an: koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de

Stand des Formulars: 05.09.2018

Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen und Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz